

Fachentwürfe Interventionen

Arbeitspapier zur Erstellung des Österreichischen GAP-Strategieplans

Teil I: Rahmenbedingungen und geplante Interventionen im Bereich Direktzahlungen

Teil II: Geplante sektorale Interventionen

Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Teil IV: Geplante projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Hinweis: Die vorliegenden Fachentwürfe der Interventionen für den Österreichischen GAP-Strategieplan sind als Arbeitspapiere zu verstehen. Sie dienen als Diskussionsgrundlage für die weiteren Arbeiten zur Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans. Die in diesen Arbeitspapieren dargestellten Inhalte stehen unter Vorbehalt und können im Zuge der weiteren Diskussion entsprechend angepasst werden.

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
1010 Wien, Stubenring 1

Teil II: Geplante sektorale Interventionen

Übersicht zu den Fachentwürfen der sektoralen Interventionen im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027

Inhalte

A. Obst und Gemüse	5
1. Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage	5
2. Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität.....	7
3. Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen	9
4. Verbesserung der Vermarktung.....	10
5. Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse.....	12
6. Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	13
7. Bündelung des Angebots	14
8. Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse.....	16
9. Ökologische/biologische Erzeugung	18
10. Integrierter Landbau	19
11. Bodenerhaltung.....	21
12. Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität	23
13. Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien.....	27
14. Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten.....	31
15. Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser	32
16. Verringerung des Pestizideinsatzes	34
17. Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung.....	37
18. Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	39
19. Verringerung von Emissionen	40
20. Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich	41

21. Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren	42
22. Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung.....	44
23. Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung	45
24. Ernteversicherung	46
25. Durchführung und Verwaltung von Pflanzenschutzprotokollen von Drittländern im Gebiet der Union	47
26. Beratungsdienste und technische Hilfe zur Krisenprävention bzw. zum Krisenmanagement	48
27. Krisenkommunikation	49
B. Imkerei	50
28. Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienste, Varroabekämpfung und Austausch bewährten Verfahren.....	50
29. Einstieg in die Bienenhaltung sowie Umstieg in die biologische Bienenhaltung ...	51
30. Vernetzungsstelle Biene Österreich.....	52
31. Investitionen im Imkereisektor	53
32. Wiederauffüllung des Bienenbestandes	54
33. Unterstützung von Analyselabors	55
34. Angewandte Forschung und Innovation	56
35. Marktbeobachtung, Vermarktung, Absatzförderung, Qualitätsverbesserung und Sensibilisierung.....	57
C. Wein.....	58
36. Umstellungsförderung	58
37. Investitionsförderung Wein	60
38. Absatzfördermaßnahmen Wein auf Drittlandsmärkten.....	62
39. Informationsmaßnahmen Wein in den Mitgliedstaaten	64

A. Obst und Gemüse

1. Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage

Aktionen zur Schaffung einer nachfragegerechten Erzeugung dienen als Instrumente zur Lenkung des Produktionsumfangs ebenso wie zur Steuerung der Art der erzeugten Produkte.

Für das marktgerechte Agieren der Erzeugerorganisationen ist eine geeignete Produktionsplanung basierend auf einer Prognose für Angebot und Nachfrage unerlässlich. Dabei wird es in Zukunft nicht mehr ausreichen, auf eine Angebotsnachfrage nur zu reagieren, sondern vielmehr wird es notwendig sein, mit eigenen Angeboten neuer Produkte im Frische- und Verarbeitungsbereich sowie bei Dienstleistungen aufwarten zu können. Mit angebotenen Fördergegenständen wird also das spezifische Ziel „Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt“ gemäß Art. 6 (lit. b) verfolgt. Wird nun die Marktausrichtung der EO verbessert, kann eine Verhandlungsmacht in der Versorgungskette aufgebaut werden. Dadurch wird wiederum zur Erreichung des Ziels der Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette (Ziel c aus Art. 6) beigetragen.

Förderungsgegenstände

- (1) Ankauf von EDV-Anlagen (einschließlich mobiler Elemente) zur Produktionsplanung
- (2) Neupflanzungen (inklusive Zertifizierungskosten und Lizenzgebühren) von mehrjährigen Kulturen zur Sortenanpassung und zur Ausweitung der Produktion sowie Erwerb von Lizenzsorten von mehrjährigen Kulturen zur Sortenanpassung und zur Ausweitung der Produktion
- (3) Veredelung von Obst- und Gemüsekulturen
- (4) Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland (keine Verbrauchsgüter, d. h. Einmalfolien o. ä.)
- (5) Errichtung und Einrichtung von Gewächshäusern
- (6) Modernisierung bestehender Gewächshäuser
- (7) Verbesserung der Produktionssteuerung und -planung (z.B. Ankauf von Software, elektronisches Betriebsheft)
- (8) Kosten für den Aufbau neuer Clubsorten von mehrjährigen Kulturen im Obstbereich (z.B. Reisekosten und einmalige Lizenzkosten für Broker)
- (9) Erstellung von Marktanalysen
Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern
- (10) Neubau von wassereffizienten Bewässerungsanlagen (ab Feld/Gewächshaus) inkl. Drainagierung auf Feld/Gewächshaus
- (11) Anschaffung und Optimierung technischer Ausrüstungen im Freiland und im geschützten Anbau
- (12) Spezialmaschinen für Aussaat, Anbau, Kulturführung und Ernte (z. B. Mulcher, Kreiseleggen, Bodenbearbeitungsmaschinen, Baumschnittmaschinen, Mähgeräte, Entlaubungsmaschinen, Kompoststreuer, Baumscheren, PSM-Sprüher, Dammfräsen, Sämaschinen, Klemmbandroder, Erntewagen, Ernte- und Hebebühnen usw.)
- (13) Kosten für die Anschaffung von Bienenstöcken und Hummelvölkern zur optimalen Unterstützung der Befruchtung.

<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten;
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation; Ausgenommen sind Kosten für die Vermessung der Fläche von Mitgliedsbetrieben.
<i>Förderungsätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

2. Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität

Die Anforderungen an die Qualität der erzeugten Produkte haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Ein qualitätserhaltendes Handling der empfindlichen Produkte betrifft insbesondere den Nacherntebereich. In den letzten Jahren wurden diverse Qualitätssicherungssysteme, wie „Qualität und Sicherheit“ (QS), GlobalGAP und der „International Food Standard“ (IFS) für die Land- und Ernährungswirtschaft entwickelt und weiträumig in die Praxis eingeführt.

Die Einführung von Qualitätsmanagement-Systemen in der Vergangenheit hat wesentlich zur Verbesserung der internen Organisationsstruktur und Produktqualität beigetragen. Blickt man jedoch auf die neuen Marktanforderungen und die Möglichkeit für Erzeugerorganisationen, künftig auch in anderen Bereichen (Dienstleistungen) tätig zu sein, wird ersichtlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema Produktqualität über die klassischen Anforderungen der Vermarktungsnormen oder Hygienevorschriften hinausgehen muss. Damit wird mit dieser Intervention das Ziel der Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt verfolgt (Ziel b, Artikel 6).

Erwartet wird eine Erhöhung des Anteils der Produkte, die die Anforderungen eines Qualitätssicherungssystems oder erhöhte Qualitätsanforderungen im Rahmen von Marken- oder Qualitätsprogrammen erfüllen.

Förderungsgegenstände

- (1) Einrichtungen für den Einsatz von Qualitätssicherungssystemen (z.B. Einrichtung eigener Qualitätskontrollstellen, Erwerb von IT-Systemen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit)
- (2) Anschaffung von Maschinen im Bereich der Erzeugerorganisation zur Reinigung von Räumen, die für die Übernahme und Lagerung von Obst- und/oder Gemüseerzeugnissen oder Verpackungsmaterialien sowie für das Sortieren, Verarbeiten und Verpacken vorgesehen sind.
- (3) Aufbau, Weiterentwicklung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffellung in der Rubrik „Bedingungen für die Förderungsfähigkeit“ förderungsfähig.
- (4) Personalkosten für den Bereich Eingangskontrolle. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffellung in der Rubrik „Bedingungen für die Förderungsfähigkeit“ förderungsfähig.
- (5) Personalkosten für den Bereich Ausgangskontrolle der Waren. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist förderungsfähig.
- (6) Personalkosten für die Qualitätskontrolle auf der Produktionsfläche (Feld, Glashaus, Plantage etc.) vor der Anlieferung. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffellung in der Rubrik „Bedingungen für die Förderungsfähigkeit“ förderungsfähig.
- (7) Projekte und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung (z.B. Aufbau von marktorientierter Produktionsbetreuung, Rückstandsmonitoring, Reifeanalysen im Obstbau, ...).
- (8) Der Produktqualität zuordenbare Kosten in Bezug auf Sortenfindung/-testung.
- (9) Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur, z. B.: Anschaffung und Inbetriebnahme moderner Informations-,

	Kommunikations- und Warenwirtschaftssysteme (einschließlich der notwendigen Schulung und Beratung) (10) Investitionen in die maschinelle Ausstattung zur Erhöhung der Produktqualität															
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen															
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten															
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten;															
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation Förderungsfähigkeit von EO-eigenem Personal - Staffelung von Vollzeitäquivalenten (VÄQ) <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3">Umsatz der EO</th> </tr> <tr> <th><10 Mio. €</th> <th>10-30 Mio. €</th> <th>>30 Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität</td> <td>4</td> <td>7,5</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“</td> <td>4</td> <td>8,5</td> <td>14,5</td> </tr> </tbody> </table>		Umsatz der EO			<10 Mio. €	10-30 Mio. €	>30 Mio. €	Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität	4	7,5	11	Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“	4	8,5	14,5
	Umsatz der EO															
	<10 Mio. €	10-30 Mio. €	>30 Mio. €													
Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität	4	7,5	11													
Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“	4	8,5	14,5													
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten															

3. Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen

Mit Gütezeichen soll die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion gefördert, Produktbezeichnungen gegen Missbrauch und Nachahmung geschützt und die Verbraucher über die besonderen Merkmale der Erzeugnisse informiert werden:

Hier bietet sich die Möglichkeit, sich von Konkurrenzprodukten abzuheben und die Regionalität, die Herkunft bzw. das Traditionelle eines Erzeugnisses zu belegen und marketingwirksam zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird das Ziel b (Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit) aus Artikel 6 verfolgt.

Drei EU-Gütezeichen bürgen für die Qualität hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel und sorgen für den angemessenen Schutz folgender Produktbezeichnungen:

- g. U. geschützte Ursprungsbezeichnung
- g. g. A. geschützte geografische Angabe
- g. t. S. garantiert traditionelle Spezialität

<i>Förderungsgegenstände</i>	(1) Förderung von generischen Produkt- oder Qualitätsmarken entsprechend Anhang III Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 (2) Förderung der Markenentwicklung insbesondere gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (g.g.A., g.U. und g.t.S.)
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen kostenangefallenen Kosten

4. Verbesserung der Vermarktung

Die Vermarktung der in den angeschlossenen Betrieben erzeugten Produkte wird als die originäre Funktion von Erzeugerorganisationen angesehen. Die Leistungsfähigkeit einer Erzeugerorganisation ist damit entscheidend von der Bewältigung dieser Aufgabe abhängig und stellt außerdem die Basis für die Attraktivität dieser Form der Vermarktungsorganisation für potentielle Mitglieder dar.

Durch die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel wird der Druck der Handelsketten auf die Erzeuger/Lieferanten ständig größer. In Zukunft wird es dennoch nicht ausreichen, nur den Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels zu entsprechen.

Die Erzeugerorganisationen sollen mit eigenen Angeboten an den Lebensmitteleinzelhandel aktiv herantreten, sei es mit neuen Produkten, neuen Dienstleistungen und/oder Kombinationen daraus. Hier kann die Verarbeitung von Obst und Gemüse eine Möglichkeit darstellen. Zulässige Verarbeitungserzeugnisse (z.B. getrocknete Weintrauben, Sauerkraut etc.) sind dem Anhang I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entnehmen.

Mit angebotenen Fördergegenständen wird also das spezifische Ziel „Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt“ gemäß Art. 6 (lit. b) verfolgt. Wird nun die Marktausrichtung der EO verbessert, kann eine Verhandlungsmacht in der Versorgungskette aufgebaut werden. Dadurch wird wiederum zur Erreichung des Ziels der Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette (Ziel c aus Art. 6) beigetragen.

Förderungsgegenstände

Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten

Produktaufbereitung:

- (1) Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen
- (2) Anschaffung kombinierter Ernte-, Sortier- und Verpackungsmaschinen
- (3) Anschaffung von Wiege- und Etikettiermaschinen
- (4) Anschaffung von Anlagen für die Aufbereitung von Obst und Gemüse (im Sinne von Artikel 2 j) Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission)
- (5) Anschaffung von Anlagen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse (im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 iVm Artikel 31 Absatz 8 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission)
- (6) Anschaffung von Frostungs- und Trocknungseinrichtungen

Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und notwendigen logistischen Voraussetzungen:

- (7) Bau oder Anschaffung von Immobilien für den Betrieb der förderungsfähigen Anlagegüter oder zur Vermarktung durch die EO an den Verbraucher, sofern überwiegend Erzeugnisse, die von den angeschlossenen Erzeugern stammen und für die sie anerkannt ist, verkauft werden.
- (8) Förderung der Direktvermarktung (z.B. Marketing, Verkaufsräume, Verkaufswagen, Automaten)
- (9) Anschaffung geeigneter Fahrzeuge für die innerbetriebliche Logistik (Elektrokarren, Gabelstapler etc.), sofern die EO dokumentieren kann, dass diese Fahrzeuge zu mehr als 50% für EO-Ware genutzt werden.

	<p>(10) Anschaffung von Gebinden für Ernte, innerbetrieblichen Transport und Lagerung von Erzeugnissen. Paletten sind nicht förderungsfähig.</p> <p>(11) Marketingrelevante Kosten in Bezug auf Sortenfindung/-testung</p> <p>(12) Sach- und Personalkosten zur Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten und zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung in der Rubrik „Bedingungen für die Förderungsfähigkeit“ förderungsfähig.</p> <p>(13) Einsatz von Hard- und Software zur Verbesserung der Vermarktung</p>															
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen															
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten															
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten;															
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Förderungsfähigkeit von EO-eigenem Personal - Staffelung von Vollzeitäquivalenten (VÄQ)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3">Umsatz der EO</th> </tr> <tr> <th><10 Mio. €</th> <th>10-30 Mio. €</th> <th>>30 Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verbesserung der Vermarktung</td> <td>2</td> <td>3,5</td> <td>5,5</td> </tr> <tr> <td>Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“</td> <td>4</td> <td>8,5</td> <td>14,5</td> </tr> </tbody> </table>		Umsatz der EO			<10 Mio. €	10-30 Mio. €	>30 Mio. €	Verbesserung der Vermarktung	2	3,5	5,5	Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“	4	8,5	14,5
	Umsatz der EO															
	<10 Mio. €	10-30 Mio. €	>30 Mio. €													
Verbesserung der Vermarktung	2	3,5	5,5													
Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“	4	8,5	14,5													
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten															

5. Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

<p>Um dem Ziel der Steigerung des Verbrauches von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse gerecht zu werden, und in weiterer Folge den Vorgaben der der Gemeinsamen Agrarpolitik zu entsprechen, werden vor allem Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf Konsumentenseite angeboten. Diese Intervention steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Art 6 lit. i („Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit“).</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Auftritte auf Messen, Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen zu „best practice“-Betrieben (2) Entwicklung von EO-spezifischen Marken sowie Logo's bzw. einem Corporate Design. (3) Konsumentenorientiertes Marketing unter anderem für Kinder und Jugendliche
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Jegliche Werbemittel sind vorab der AMA vorzulegen und von der AMA freizugeben.</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen kostenangefallenen Kosten

6. Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

Um den Ziel der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse (frisch oder verarbeitet) gerecht zu werden, werden Aktionen, vor allem im Bereich der Werbung, für die Erzeugerorganisationen bereitgestellt. Unter anderem wird durch bewusstseinsbildende Maßnahmen das Ziel i (Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit...) aus Artikel 6 verfolgt.	
<i>Förderungsgegenstände</i>	(1) Erstellung von Internetseiten (2) Vermarktungsförderungs- und Kommunikationsaktivitäten (3) Erstellung und Einsatz von Werbemitteln und Produktwerbung für EO-Produkte.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation Neue Werbemaßnahmen, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind, um die Förderungsfähigkeit zu gewährleisten, vorab der AMA vorzulegen.
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

7. Bündelung des Angebots

<p>Ziel ist, durch Zusammenschluss zu Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie gemeinsamen Tochterunternehmen eine stärkere Bündelung des Angebots und damit eine Stärkung der Position gegenüber den Abnehmern zu erreichen. Horizontale Kooperationen und Zusammenschlüsse können dazu beitragen, die Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung zu verbessern, das Sortiment zu verbreitern und zu vertiefen sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Produkten zu verbessern und die Dienstleistungscompetenz zu steigern. Die angebotene Intervention verfolgt das Ziel c (Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette) gemäß Artikel 6.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligung aus dem Obst- und Gemüsektor zur Förderung von Zusammenschlüssen und Kooperationen, insbesondere zum Zweck, ausgelagerter Aktivitäten in die direkte Abwicklung der Erzeugerorganisation einzugliedern. Dabei kann es sich auch um den Erwerb von weiteren Unternehmensanteilen von Tochtergesellschaften zur Erlangung eines 90 % Anteils im Sinne von Artikel 22 Absatz 8 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 handeln (Beim Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen ist im Rahmen der Beantragung von der Erzeugerorganisation eine externe Wirtschaftlichkeitsanalyse inklusive Risikobewertung vorzulegen.)</p> <p>(2) Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft, insbesondere:</p> <p>(3) Informationsbereitstellung für Mitglieder, einschließlich Informationsveranstaltung und Intranetanwendungen</p> <p>(4) Information und Werbung für potentielle Mitglieder</p> <p>(5) Einsatz von Hard- und Software zum Mitgliedermanagement</p> <p>(6) Aktionen zur Errichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, b. Ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer EO c. einer länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisation <p>(7) Vorbereitung gemeinsamer Exportaktivitäten mehrerer EO, um einen Mengenausgleich für saisonale Überproduktionen zu schaffen.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Wird der Zusammenschluss oder die Vereinigung von Erzeugerorganisationen, oder die Gründung einer länderübergreifenden Erzeugerorganisation angestrebt, sind die mit</p>

	<p>der Vorbereitung sowie Umsetzung verbundenen Rechts- Beratungs- und Verwaltungskosten, sowie die Durchführbarkeitsstudie und die darin enthaltenen Entwürfe für verschiedene – auch gesellschaftsrechtliche – Szenarien förderungsfähig. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist folgende Reihenfolge einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zunächst hat eine Durchführbarkeitsstudie hinsichtlich verschiedener Umsetzungsszenarien erstellt zu werden, die insbesondere auf eine Wirtschaftlichkeitsprüfung abzielt. ▪ ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, hat der Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, die Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die Gründung einer länderübergreifenden Erzeugerorganisation zu erfolgen. Kommt es trotz positiven Ausgangs der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht zur Umsetzung, sind die bis dahin angefallenen, beihilfefähigen Kosten nur dann förderungsfähig, wenn diese Entscheidung ausreichend begründet und dokumentiert ist.
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

8. Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse

Forschungs- und Versuchsvorhaben dienen zum einen dazu, gezielt auf Marktforschung und Trendanalysen sowie Marktentwicklungen reagieren und somit Wettbewerbsvorteile erlangen zu können. Zum anderen gilt es insbesondere, die der Produktion nachgelagerten Bereiche durch gezielte Forschungsaktivitäten zu optimieren. Dies beinhaltet, Abläufe durch Prozessinnovationen effizienter zu gestalten bzw. durch Innovationen, beispielsweise im Bereich der Verpackung die Vermarktung zu unterstützen.

Zusätzlich werden Forschungsaktivitäten unter anderem in den Themenbereichen „Standortangepasste Produktion“ oder „Alternativen im Pflanzenschutz“ unterstützt. In der vorliegenden Intervention werden das Ziel b (Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;) aus Artikel 6 sowie das Querschnittsziel (Modernisierung des Sektors durch Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum und Förderung ihrer Akzeptanz) verfolgt.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Förderung von Forschungsaktivitäten in den Themenbereichen <ul style="list-style-type: none"> a. Standortangepasste Produktion (Klimawandelanpassung und Verschiebung der Hauptproduktionsgebiete regional inkl. Beratung) b. Alternativen im Pflanzenschutz, Reduktionsprogramme, Nützlingseinsatz im Freiland c. Effizienzsteigerung inkl. spezifischer Ertrag trotz Reduktion von Pflanzenschutzmitteln d. Fundierte und vergleichbare Nachhaltigkeitsbewertung von OG-Produkten (2) Durchführung von baulichen Maßnahmen und die Anschaffung (Kauf, Miete, Pacht, Leasing) von technischer Ausrüstung für Forschungs- und Versuchstätigkeiten (3) Produkt- und Prozessinnovation (4) Verbesserung von Lagerverfahren (5) Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und verfahren für Lückenindikationen (6) Entwicklung umweltgerechter Verfahren (7) Sach- und Personalkosten für z.B. biologischen Pflanzenschutz, neue Biotechnologie, Warndienste, neue Substrate, neue Sorten, Testung neuer Betriebsmittel. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung in der Rubrik „Bedingungen für die Förderungsfähigkeit“ förderungsfähig. Darüber hinaus können die Kosten der Kooperation und Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen und/oder nationalen und/oder internationalen Forschungsinstitutionen gefördert werden.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten															
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Grundvoraussetzung für die Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben ist das Einreichen einer detaillierten Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z.B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. Zur Orientierung hierfür soll das Werk „Planung, Anlage und Auswertung von Versuchen im ökologischen Gemüsebau“ (FiBL, 2006) herangezogen werden. Ein zusätzlicher und prägnanter Überblick hierzu ist im Merkblatt der AMA zu Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse unter „Versuchsbeschreibung“ zu finden. Weiters ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse zu übermitteln. Förderbar sind nur spezifische Kosten gemäß Artikel 2 m) Delegierte Verordnung 2017/891, welche von einem externen Gutachter festzustellen sind.</p> <p>Förderungsfähigkeit von EO-eigenem Personal - Staffelung von Vollzeitäquivalenten (VÄQ)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3">Umsatz der EO</th> </tr> <tr> <th><10 Mio. €</th> <th>10-30 Mio. €</th> <th>>30 Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“</td> <td>4</td> <td>8,5</td> <td>14,5</td> </tr> </tbody> </table>		Umsatz der EO			<10 Mio. €	10-30 Mio. €	>30 Mio. €	Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse	1	2	3	Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“	4	8,5	14,5
	Umsatz der EO															
	<10 Mio. €	10-30 Mio. €	>30 Mio. €													
Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse	1	2	3													
Summe der max. VÄQ je EO pro jährlichem OP für die Interventionen „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“; „Verbesserung der Vermarktung“ sowie „Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse“	4	8,5	14,5													
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten															

9. Ökologische/biologische Erzeugung

<p>Entsprechend den übergeordneten EU-Vorgaben und Ziele im Rahmen der neuen GAP wird der Umwelt und dem schonenden Umgang mit Ressourcen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben dem weiteren Ausbau der biologischen Landwirtschaft sollen Ressourcen sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der Verarbeitung gemäß dem Low-input-Ansatz schonend zum Einsatz kommen. Weiters soll die Reduktion von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln weiter forciert werden. Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel leistet die biologische Wirtschaftsweise einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer sowie zur tierischen und pflanzlichen Vielfalt der heimischen Agrarlandschaft. Durch die humusaufbauende und ressourcenschonende Bewirtschaftung werden außerdem Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoff im Boden angereichert.</p> <p>Somit werden Maßnahmen unterstützt, die den Anteil ökologisch produzierter Produkte deutlich erhöhen können. Daraus ergibt sich, dass in der vorliegenden Intervention das Ziel e (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 verfolgt wird.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) Aktionen zur Unterstützung der biologischen Produktion</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Spezialberatungen und Betreuung sowie andere Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum ökologischen Anbau und zur Verarbeitung biologisch hergestellter Produkte</p> <p>(2) Zertifizierungskosten (Erstzertifizierung und jährliche Kontrollkosten)</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p><u>Beratung und Betreuung; Fortbildung.</u> <u>Zu dokumentieren:</u> Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung.</p> <p><u>Förderungsfähige Kosten:</u> Beratung und Betreuung; Fortbildung.</p> <p><u>Besonderheiten:</u> Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit biologischem Landbau, der im Rahmen der LE gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der biologischen Produktion zu verbessern.</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

10. Integrierter Landbau

Im österreichischen Obst- und Gemüsebau hat die naturnahe Bewirtschaftung im Rahmen der Integrierten Produktion (IP) und biologischen Wirtschaftsweise einen besonderen Stellenwert, wobei der Bio-Gemüsebau an Bedeutung gewinnt. Hiermit wird der steigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln entsprochen, die sich durch einen Mehrwert an geringerer ökologischer sowie gesundheitlicher Belastung auszeichnen. Somit trägt die vorliegende Intervention zur Verfolgung des Ziels e (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 bei.

<p><i>Förderungsgegenstände</i></p>	<p>(1) Umrüstung von Maschinen und Geräten von Erzeugerorganisationen für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle Schmierstoffe in Form von Ölen und Fetten sowie Hydraulikflüssigkeiten gelangen durch Leckagen und Unfälle, aber auch systembedingt, beim normalen Arbeitsbetrieb von Maschinen (Verlustschmierung) in die Umwelt. Sie schädigen die Bodenqualität und beeinträchtigen die Wasserqualität. Der Umstieg auf umweltfreundliche Schmierstoffe und Hydrauliköle verringert diese Gefährdung. Umweltfreundliche biogene Schmierstoffe und Hydrauliköle werden aus nachwachsenden natürlichen Rohstoffen hergestellt und weisen ein geringeres Schadenspotenzial für die Umwelt auf. Sie sind gut biologisch abbaubar und zumeist einer geringen Wassergefährdungsstufe zugeordnet.</p> <p>(2) Einsatz torfreduzierter Substrate Im Obst- und Gemüsebau werden für die Anzucht und Kultur der Pflanzen erhebliche Mengen von Substraten benötigt. Durch den Einsatz torfreduzierter Substrate (Torfgehalt max. 50 %) und die Verwendung von alternativen Stoffen für die Substratherstellung können erhebliche Mengen Torf eingespart werden.</p> <p>(3) Einsatz Nachhaltige Substratmatten (Obst-, Gemüse, Gartenbau) Ökologisierung der Substratproduktion durch den Einsatz von kompostierfähigen Substratmatten (Substratmatten u.a aus Kokos, etc.); die Unterstützung wird für Flächen unter Folie oder Glas und Containerflächen mit Substratkultur gewährt.</p> <p>(4) Kosten von Analysen von Boden, Wasser (Mikrobiologie), Blattdiagnosen als Grundlage für eine bedarfsgerechte Ausbringung von Nährstoffen</p>
<p><i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i></p>	<p>Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen</p>
<p><i>Art der Unterstützung</i></p>	<p>Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten</p>
<p><i>Förderungsfähige Kosten</i></p>	<p><i>Sachkosten, Investitionskosten;</i></p>
<p><i>Förderungsvoraussetzungen</i></p>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation (1) <u>Umrüstung von Maschinen und Geräten für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art und Kosten für die Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte bzw. Kosten der alternativen Maschinen/ Geräte. b. Förderungsfähige Kosten: Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte; Kosten beim Maschinen- oder Geräteneukauf. <p>(2) <u>Einsatz torfreduzierter Substrate</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der verwendeten torfreduzierten Substrate. b. Förderungsfähige Kosten: Mehrkosten gegenüber Standardsubstraten, Kosten der Anpassung der Kulturverfahren, Kosten der Änderungen an Maschinen und Geräten (z. B. Topfmaschinen). <p>(3) <u>Einsatz Nachhaltige Substratmatten (Obst-, Gemüse, Gartenbau)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der verwendeten nachhaltigen Substratmatten. b. Förderungsfähige Kosten: Mehrkosten gegenüber Standardmatten; Kosten, die durch Ersatz von inerten Materialien (z.B. aus Steinwolle) entstehen (Differenz Kosten Kulturmatten inertes Material zu organischem Material); c. Förderungsverpflichtungen d. Jährlicher kulturspezifischer Ersatz von Kulturmatten aus inerten Materialien (z.B. Steinwolle) durch Matten aus organischem Material bei der Obst- und Gemüseproduktion im geschützten Anbau. e. Verpflichtend: Aufbewahrung von Lieferscheinen und Datenblättern f. Höhe der Förderung Fördergegenstand: Mögliche Fläche EURO/ha Ersatz Kulturmatten: Fläche geschützter Anbau g. Prämienkalkulation: Durchschnittlicher Verbrauch von Kulturmatten bzw. m³ Substrat je ha und Jahr Differenz Kosten Kulturmatten inertes Material zu organischem Material <p>(4) Kosten von Analysen von Boden, Wasser (Mikrobiologie), Blattanalysen als Grundlage für eine bedarfsgerechte Ausbringung von Nährstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu dokumentieren: Art, Umfang und Kosten der durchgeführten Analysen b. förderungsfähige Kosten: Sachkosten für Analysen
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

11. Bodenerhaltung

<p>Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Boden– im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Boden und biologischer Vielfalt in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion. Somit trägt die vorliegende Intervention zur Verfolgung des Ziels e (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 bei.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) <u>Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung</u> Der Einsatz Ressourcen schonender Maschinen und Geräte, insbesondere zum Schutz des Bodens, Gewässer, zur Verminderung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Pflanzenschutzmitteleinsparung, kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktion von Obst und Gemüse leisten.</p> <p>(2) <u>Einsatz spezieller Techniken zum Erosionsschutz:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwendung von spezif. Materialien, die zur Bekämpfung von Erosion, Bodenhygiene und / oder Bodenverbesserung => Einbringen in den Boden oder das Aufbringen von Schnittgut, um Gehalt an organischen Substanzen zu verbessern <p>(3) <u>Einsatz von Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen im Gewächshaus zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kompost b. Gründüngung c. „Komposttee“ (Pflanzenauszug)
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>(1) <u>Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung</u> Fördervoraussetzungen für derartige Geräte und Maschinen ist gegebenenfalls die Einhaltung der in der Richtlinie 2009/128/EG definierten Kriterien.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Förderungsfähig sind Maschinen und Geräte wie beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder sensorgesteuerte Geräte, die nachweislich einer amtlichen Prüfung unterzogen und positiv bewertet wurden sowie Geräte zum Precision Farming (Kosten

	<p>Sonderausstattung sowie Beratung und Betreuung dazu, Fortbildungsmaßnahmen)</p> <p>b. Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Maschinen und Geräte; Kosten der Standardmaschinen bzw. -geräte</p> <p>(2) Einsatz spezieller Techniken zum Erosionsschutz:</p> <p>c. Förderungsfähig ist die Verwendung von spezifischen Materialien zur Bodenverbesserung</p> <p>d. Zu dokumentieren: Art und Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Materialien</p> <p>(3) Einsatz von Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen im Gewächshaus zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern</p> <p>e. Förderungsfähig ist der Einsatz von landwirtschaftlichen Abfällen zur Düngung im Gewächshaus (Kompost, Gründüngung, „Komposttee“) - die spezifischen Kosten (Mehrkosten gegenüber chemisch-synthetischen Düngern/Düngemittel)</p> <p>f. Zu dokumentieren: Art, Umfang und Kosten der eingesetzten Düngung</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

12. Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität

Um den Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie die Schaffung und Sicherung von Lebensräumen im Obst- und Gemüsebau gewährleisten zu können, werden Fördergegenstände - unter anderem im Bereich Nützlingsförderung - angeboten. Mit der vorliegenden Intervention wird das Ziel f (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;) gemäß Artikel 6 verfolgt.

Förderungsgegenstände

(1) Förderung von wildlebenden Nützlingen:

Zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um wildlebende Nützlinge zu schützen und zu fördern. Beispiele für mögliche Umweltmaßnahmen sind die Einführung von Nisthilfen, das Aufstellen von Bienen- bzw. Insektenhotels inkl. Bienenvölker (Wildbienen), Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen für Tiere wie Eidechsen, die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen in den Obst- und Gemüseanbauregionen und die Anlage naturnaher Wasser- und Schotterstrukturen. Hierzu zählen auch Biotopumgestaltungen wie z. B. die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungsteichen.

(2) Begrünung von Produktionsstätten

Die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten (z. B. Lagerstätten, Kühlhäuser) mit wildlebenden Pflanzen kann zum Erhalt der betreffenden wildlebenden Arten beitragen und Lebensraum für wildlebende Nützlinge wie beispielsweise Insekten und Vögel bieten. In bestimmten Fällen kann erwartet werden, dass die Begrünung der Produktionsstätten zur Verbesserungen des Landschaftsbildes und/oder zur Energieeinsparung (bedingt durch mögliche Verbesserungen bei der Isolierung der betreffenden Gebäude) beiträgt.

(3) Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung

Bestimmte Projekte können durch die Schaffung von Habitaten für spezielle wildlebende Tierarten zum Schutz und Erhalt dieser Tierarten beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 gemäß Artikel 10 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/42/EEC). Hierzu zählen beispielsweise Projekte mit dem Ziel der Wiederansiedlung von Störchen oder der Verwendung von stehendem Totholz als Habitate für Insekten und Vögel wie Spechte. Die Flächen, die dabei als Habitat dienen, unterliegen meist keiner oder nur einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, befinden sich aber inmitten von weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen. Andere Projekte

	<p>befassen sich mit der Vernetzung von bereits bestehenden Habitaten von wildlebenden Tierarten, indem sie einen Habitatkorridor innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen anlegen. Die Einrichtung von Habitatkorridoren hat positive Wirkungen auf den Schutz und die Erhaltung der Biodiversität, da sie die Wiederanbindung von Gebieten ermöglicht, die gegenwärtig durch menschliche Aktivitäten bzw. Bauten aufgebrochen sind. Damit wird den wildlebenden Arten ermöglicht, sich zwischen diesen Gebieten zum Zweck des Auffindens von Futter und anderen Ressourcen, die sie zum Überleben benötigen, sowie von größeren Brutgebieten zu bewegen.</p> <p>(4) <u>Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</u> Die Verwendung vormals verbreiteter einheimischer oder vom Verschwinden bedrohter alter Obst- und Gemüsesorten sichert durch nachhaltige Nutzung diese pflanzengenetischen Ressourcen für die Zukunft und die Möglichkeit zur Anbau- und Angebotsdiversifizierung und trägt somit zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. Der Aufwand (z. B. weniger Ertrag, häufigere Erntedurchgänge, längere Entwicklungszeiten) ist jedoch sehr viel höher.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>(1) <u>Förderung von wildlebenden Nützlingen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Durchführung einer Umweltmaßnahme zum Schutz und der Förderung von wildlebenden Nützlingen. b. Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantiellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen. c. Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation; Nachweis über die Art, Menge und Kosten der durchgeführten Umweltmaßnahmen; Ggf. Flurstückangaben bzw. Feldblockangaben der Blühflächen, die für wildlebende Pflanzen angelegt wurden. d. Förderungsfähige Kosten: Zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Folge der durchgeführten Umweltmaßnahmen einschließlich ggf. der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern

übernommenen Zusatzkosten für Aussaat und Pflege der Blühflächen.

- e. Die Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein.

(2) Begrünung von Produktionsstätten

- a. Verpflichtungszusage: Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten zum Erhalt und zur Förderung von wildlebenden Nützlingen.
- b. Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.
- c. Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen; Nachweis über die Fläche und die für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke übernommenen Kosten.
- d. Förderungsfähige Kosten: Von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke. Die höchstmögliche Beihilfe für die Installierung und Unterhaltung der Begrünung ist gleichermaßen gedeckelt wie vorgesehen für andere Flächennutzungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(3) Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung

- a. Verpflichtungszusage: Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Teilnahme an der Anlage und Pflege von Habitaten oder Habitatkorridoren im dem Ziel der Erhaltung und Förderung von speziellen wildlebenden Tierarten.
- b. Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.
- c. Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;

	<ul style="list-style-type: none"> d. Nachweis der betreffenden Gebiete, des umgesetzten Bewirtschaftungsplans und der für die durchgeführte Umweltmaßnahme übernommenen Zusatzkosten. e. Förderungsfähige Kosten: Anteilige, von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Durchführung der Umweltmaßnahme. Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solchen engen Verbindung erbringt. f. Die höchstmögliche Beihilfe für einjährige Kulturen und für mehrjährige Sonderkulturen ist gedeckelt mit den Beträgen gem. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. <p>(4) <u>Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Angebaute bedrohte Sorten; Herkunft, Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Mindererträge); Nachweis über die Bedrohung durch genetische Erosion (z. B. Sorte nur noch in der Genbank vorhanden). b. Förderungsfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Ggf. zu erzielende Mehrerlöse durch die Besonderheit der Sorten sind zu berücksichtigen. c. Besonderheiten: Zum Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

13. Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien

Die angebotenen Fördergegenstände sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind unter anderem Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse. Einige in dieser Intervention dargestellten Fördergegenstände verfolgen das Ziel d (Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie) gemäß Artikel 6. Mit dem Fördergegenstand der Energieeffizienzberatung wird zudem das Querschnittsziel (Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung) gemäß Artikel 5 verfolgt.

Förderungsgegenstände

- (1) Optimierung bestehender Anlagen
Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Durch die Optimierung bestehender, älterer Anlagen kann dieses Ziel erreicht und damit klimarelevante CO₂-Emissionen verringert werden.
Die Verbesserung kann bei den Räumlichkeiten selbst, also beispielsweise beim Gewächshaus oder bei Kühlräumen oder bei der Heiz- oder Kühlanlage erfolgen.
- (2) Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen
Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (z. B. Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Bei Investitionen in Neuanlagen (z. B. Gewächshäuser, - Kühlräume, nachhaltige Aufbereitungsanlagen, Umrüstung der Gewächshausbeheizung auf bodennahe Heizrohre, Erstellung von Kühlkapazitäten mit Nutzung der Abwärme zur Heizung, Geräte zur Gewächshausentfeuchtung, Doppelter bzw. doppelagiger Energieschirm, energieeffizienter Lagerbau im Obstbau, Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrüfung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)) sind durch besonders umweltfreundliche Gestaltung oberhalb des gesetzlichen Standards Energieeinsparungen und damit eine Reduzierung der klimarelevanten CO₂-Emissionen zu erreichen.
- (3) Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)
Bei der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, wie Diesel oder Benzin, entstehen klimarelevante Schadgase. Der Einsatz alternativer

	<p>Antriebsmethoden, wie Elektromotoren oder Hybridlösungen, führt dabei zu Abgasreduktion bzw. lokaler Abgasfreiheit. Förderungsfähig ist der Ersatz bzw. Umbau herkömmlicher (d. h. durch Verbrennungsmotor betriebener) Maschinen und Fahrzeuge, durch entsprechende Geräte, die im Vergleich zur Ausgangssituation zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen führen.</p> <p>(4) <u>Alternative Energien/Abwärmenutzung</u> Bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, entstehen klimaschädliche Emissionen. Erneuerbare Energieträger aus nachhaltigen Quellen gelten dagegen als klimafreundlich bis klimaneutral. Förderungsfähig sind nur Energieträger die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität, Gewässer und Boden erzeugt werden. Ebenso trägt die Nutzung von Abwärme in der Regel zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei.</p> <p>(5) <u>Energieeffizienzberatung</u> Energieeffizienzberatung dient der Vorbereitung eines betriebsindividuellen Energieeffizienzkonzeptes, welches zu ergreifende Energieeffizienzmaßnahmen enthält. Sie trägt so zur erhöhten Energieeffizienz in Erzeugerorganisationen und somit zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Reduzierung von Schadstoffemissionen bei. Auf der Grundlage der Beratung erstellt die Erzeugerorganisation ein betriebsindividuelles Energieeffizienzkonzept, welches anschließend entsprechend eines Zeitplans umgesetzt wird.</p> <p>(6) <u>Errichtung von Blockheizkraftwerke (BHKW) auf Erzeugerorganisations- und Erzeugerebene zur Eigennutzung der erzeugten Energie und Wärme</u></p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten;
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>(1) <u>Optimierung bestehender Anlagen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlagenoptimierung; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation. b. Förderungsfähige Kosten: Kosten für Energiespareinrichtungen, beispielsweise Energiespartore, sowie N2-Separator der

- Umgebungsluft (zur Herstellung optimaler Lagerbedingungen im CA-Lager) in Kühlräumen, Wärmedämmung u. ä., Einbau energiesparender Heizungs- oder Kühlanlagen, LED-Lampen, Energieschirme, Steuerungs-PC für Gewächshäuser.
- c. Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber der Ausgangssituation muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2917/892 entsprechen. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

(2) Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen

- a. Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard; Kosten der Standardanlage.
- b. Förderungsfähige Kosten: Kosten der Investition.
- c. Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber dem üblichen Standard muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

(3) Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)

- a. Zu dokumentieren: Art und Kosten der Investition; Angaben zum ersetzten/umgerüsteten Altgerät.
- b. Förderungsfähige Kosten: Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte; Kosten beim Maschinen- oder Geräteneukauf. Besonderheiten: PKW sind von der Förderung ausgeschlossen.

(4) Alternative Energien/Abwärmenutzung

- a. Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.
- b. Förderungsfähige Kosten: Anschaffungskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, beispielsweise Biogas-, Holzhackschnitzel-, Erdwärme-Heizsysteme, Photovoltaik- und Solaranlagen sowie von Systemen zur Abwärmenutzung; Kosten der Umrüstung bestehender Heizanlagen auf erneuerbare Energieträger.

	<ul style="list-style-type: none"> c. Besonderheiten: Eine Einspeisung von Strom und Gas in das öffentliche Netz schließt eine Förderung der Aktion aus. d. Photovoltaikanlagen dürfen auf den Gebäuden der Erzeugerorganisation und auf Gebäuden von Erzeugern installiert werden. Es besteht die Nachweispflicht, dass erzeugte Energie ausschließlich für den Eigenbedarf der EO verwendet wird. <p>(5) <u>Energieeffizienzberatung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Registrierung des Beraters/der Beraterin als Experten/in im Register der qualifizierten Energiedienstleister b. Energieeinsparungskonzept und dessen Umsetzung. c. Förderungsfähige Kosten: Kosten der Erstellung des Energieeinsparungskonzeptes. d. Besonderheiten: Die Maßnahme darf sich ausschließlich auf Einrichtungen der Erzeugerorganisation beziehen, nicht jedoch auf die Mitgliedsbetriebe der Erzeugerorganisation. <p>(6) <u>Errichtung von BHKWs auf EO- und Erzeugerebene zur Eigennutzung der erzeugten Energie und Wärme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard; Kosten der Standardanlage; Nachweis, dass die erzeugte Energie ausschließlich für Zwecke der Erzeugerorganisation verwendet wird. b. Förderungsfähige Kosten: Kosten der Investition. c. Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber der Ausgangssituation muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

14. Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten

<p>Der Einsatz von Saat- und Pflanzgut (z. B. veredeltes Pflanzgut), dass sich durch Krankheits- und Schädlingstoleranz oder –Resistenz auszeichnet, wird gefördert, da dieser zu einem geringeren Aufwand von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln führen kann, und somit der Erreichung des Zieles e (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) entsprechen wird.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p><u>Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten</u> Einsatz von Saat- und Pflanzgut (z. B. veredeltes Pflanzgut), dass sich durch Krankheits- und Schädlingstoleranz oder –Resistenz auszeichnet.</p>
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p><u>Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu dokumentieren: Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes, Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Nachweis über Resistenz/Toleranz bzw. besonderer Eignung. • Förderungsfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen. • Besonderheiten: Für eine Förderung kommen nur Saat- und Pflanzgut in Frage, von dem eine Reduzierung der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erwartet werden kann.
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

15. Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser

Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Wasser – im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Wasser- und Bewässerungstechnik. Ziele sind daher die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Wasser in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion, sowie der gezielte, bedarfsgerechte Einsatz von Wasser- und Bewässerungstechnik, wo dieser von Nöten ist.

Ebenso wird durch die angebotenen Fördergegenstände dem Ziele gemäß Art. entsprochen.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>1) <u>Neubau von – bzw. Investitionen in – wassereffiziente/n Bewässerungsanlagen (ab Feld/Gewächshaus). Gefördert werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Neubau von wassereffizienten Bewässerungsanlagen b. Modernisierung bestehender Bewässerungsanlagen c. Maschinen zur Frostabwehr, Frostschutzberegnungsanlagen d. Verlustarme Sprühtechnik <p>2) <u>Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren</u></p> <p>Viele gartenbauliche Kulturen werden unter Einsatz künstlicher Bewässerung gezogen. Dem Einsatz „Wasser sparender Verfahren“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Förderungsfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus.</p> <p>3) <u>Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung</u></p> <p>Im Rahmen der Aufbereitung von Obst und Gemüse werden oft große Mengen an Wasser in Trinkwasserqualität verbraucht. Durch den Einsatz verbesserter Technik und Technologien kann ein erheblicher Teil des Wassers eingespart werden.</p>
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten;
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>(1) <u>Anerkennung als Erzeugerorganisation</u></p> <p>(2) <u>Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren</u></p> <p>Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.</p> <p>Förderungsfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld und im</p>

	<p>Gewächshaus“ (auch eine Neuinstallation wassersparender Bewässerungsverfahren möglich sein, z. B. Installation einer Anlage für sparsame Tropfbewässerung oder Geräte wie beispielsweise Tunnelsprühergeräte für Raumkulturen). Weiters sind die Erstellung von Produktionsfläche als Ebbe-Flutsystem mit Auffangbecken für Wasser und Nährstoffe, die Investition in wassersparende Bewässerungsanlagen, der Austausch maroder Wasserleitungen zur Beregnung sowie die Rückhaltebecken für Regenwasser förderungsfähig.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der Anlage; Kosten der Standardanlagen. b. Förderungsfähige Kosten: Kosten der Investition. c. Besonderheiten: Die Wassereinsparung gegenüber der Ausgangssituation im Einzelbetrieb muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt. <p>(3) <u>Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung</u></p> <p>Förderungsfähig sind Bogensiebe zur Abwasserklärung, die biologische Abwasserreinigung, die Rückführung von Überschusswasser in ein Wiederaufbereitungssystem mit Desinfektion und Entkeimung sowie anschließender Einspeisung sowie wassersparende Filteranlagen im Sortier - und Aufbereitungsprozess der biologischen Produktion.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der betriebenen Anlage; Kosten der Standardanlagen. b. Förderungsfähige Kosten: Kosten der Investition. <p>Besonderheiten: Die Wassereinsparung muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.</p>
Förderungssätze	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

16. Verringerung des Pestizideinsatzes

Pflanzenschutz dient dem Schutz von Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge sowie vor konkurrierenden Beikräutern und Gräsern und soll die Erzeugung von Obst und Gemüse in ausreichender Menge auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen. Moderner Pflanzenschutz bedient sich nichtchemisch-synthetischer Pflanzenschutzverfahren wie kulturtechnische Pflanzenbauverfahren, Einsatz biologischer Pflanzenstärkungsmittel. Damit werden chemisch-synthetische Rückstände vermieden die eine mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden darstellen. Zudem leistet moderner Pflanzenschutz einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Stabilität und Fruchtbarkeit der Böden.

Die Förderungsgegenstände in der vorliegenden Intervention sind im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Art 6 lit. i („Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit“) sowie lit. e („Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft“) zu sehen.

Förderungsgegenstände

(1) Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz

- Um die Belastung der Umwelt mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden bzw. zu verringern, stellt der Einsatz von „nichtchemischen Methoden“, wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von Pheromonfallen zur Steuerung/Reduzierung des PSM-Einsatzes einen wesentlichen Beitrag dar. Weitere Alternativen zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz stellen der Einbau von speziellem Gewebe/Gaze in die Lüftungsklappen der Gewächshäuser, Hackgeräten und sonstige Bodenbearbeitungsgeräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Mäusefallen dar.

(2) Einsatz thermischer Bodendesinfektion

- Im geschützten Anbau – insbesondere im ÖKO-Landbau – müssen bodenbürtige Schadorganismen bekämpft werden. Als ökologisch vertretbare Maßnahme ist einzig die thermische Behandlung des Bodens sinnvoll.

(3) Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

- Durch die Anwendung alternativer Kulturverfahren, beispielsweise die Totaleinnetzung von Obstkulturen können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingespart werden. Zusätzlich sind die Anschaffung von Tunnelanlagen für geschützten Beerenobstanbau mit dem Ziel der Einsparung von PSM sowie die Anschaffung von Kompoststreuern zur Aktivierung des Bodenlebens (und Verzicht des Einsatzes von Kunstdüngern) förderungsfähig.

(4) Anschaffung von Wetterstationen

	<ul style="list-style-type: none"> • Wetterstationen haben auch einen Umwelt- und Klimaeffekt, da durch exakte Wetterdaten, mittels Pflanzenschutzwarndienst punktgenauerer und effizienterer Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich ist <p>(5) <u>Einsatz von modernen Hochleistungstechnologien zur Verringerung des Düngemitelesatzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Messgeräten und Sensoren zur ortsspezifischen Ausbringung von Düngemitteln (z.B. Kauf von Chlorophyllmessgeräten / Stickstoffsensoren) • Einsatz von Sensortechnologie und Kameras/in Kombination mit Drohnen zur Schädlingserkennung und im Kontext der Pflanzengesundheit
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>(1) <u>Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten alternativen Methoden und/oder Verfahren, Einsparung von chemische-synthetischen Pflanzenschutzmitteln; Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren. b. Förderungsfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste bei flächenbezogenen Aktionen (Nützlinge, Pheromonfallen etc.).. Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Bei Investitionen wie z.B. Bodenbearbeitungsgeräte, Hacken, Mäusefallen, Gewebe/Gaze etc. sind die gesamten Investitionskosten förderungsfähig. <p>(2) <u>Einsatz thermischer Bodendesinfektion</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte oder Beauftragung eines geeigneten Anbieters dieser Dienstleistung; Kosten der Maßnahme. b. Förderungsfähige Kosten: Kosten der Investition oder Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistung. <p>(3) <u>Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zu dokumentieren: Arten und Kosten des eingesetzten alternativen Kulturverfahrens, Einsparung chemisch-

	<p>synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Kulturverfahrens</p> <p>b. Förderungsfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste bei flächenbezogenen Aktionen (z.B. Totaleinnetzung).. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen. Betreffend die Totaleinnetzung kann die AMA einen einheitlichen Beihilfensatz pro Hektar festsetzen und im Merkblatt kundmachen. Bei Investitionen wie z.B. Tunnelanlagen, Kompoststreuer etc. sind die gesamten Investitionskosten förderungsfähig</p> <p>(4) Anschaffung von Wetterstationen:</p> <p>a. Zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte; Kosten der Maßnahme.</p> <p>b. Förderungsfähige Kosten: Kosten der Investition</p> <p>(5) Einsatz von modernen Hochleistungstechnologien zur Verringerung des Düngemittelleinsatzes</p> <p>a. zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten Technologien, Einsparung von Düngemitteln; Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren.</p> <p>b. Förderungsfähige Kosten: Investitionskosten</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

17. Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung

Die Verringerung des Abfallaufkommens soll durch das Angebot diverser Fördergegenstände erreicht werden, die zur Verfolgung des Ziels e (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 beitragen

<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) Abfallvermeidung in der Produktion Die beispielsweise im Obst- und Gemüsebau verwendeten Folien können je nach Folienart und Kultur ein oder mehrere Jahre verwendet werden und müssen anschließend entsorgt werden. Biologisch abbaubare Folien sind in der Anschaffung teurer, ersparen jedoch eine aufwendige Entsorgung und tragen so zur Abfallvermeidung bei.</p> <p>(2) Abfallvermeidung bei der Kennzeichnung Die Verpackung bzw. Kennzeichnung von Obst und Gemüse geht mit teilweise hohem Materialaufwand einher. Herstellung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien führen durch Ressourcen- und Energieverbrauch sowie bedingt durch die Langlebigkeit bestimmter Kunststoffe zu vielfältigen direkten und indirekten Umweltbelastungen. Im Bereich der Warenkennzeichnung stellt das Verfahren des "natural branding" (Laserbeschriftung mittels CO₂-Laser) eine alternative Kennzeichnungsmethode dar, durch die Verpackungsmaterial eingespart werden kann.</p> <p>(3) Abfallverwertung von organischen Abfällen (ausgenommen ist der Verkauf von Kompost)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in die Verarbeitung von Pflanzenresten wie Kompostierungsanlagen, Biofermenter, Biomassekompostierungsanlage und Kompostwender • Investitionen für die Ausrüstung für die Fragmentierung von Zweigen und Ernterückständen, z.B. Hackschnitzelmaschinen (kein Verkauf der Hackschnitzel, nur in Zusammenhang mit vorhandener /beantragter Hackschnitzelheizung förderbar.) • Erwerb von Geräten zur Umwandlung von Abfallstoffen aus dem Obst- und Gemüseanbau in Rohstoffe zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation

	<p>(1) <u>Abfallvermeidung in der Produktion</u></p> <p>a. Zu dokumentieren: Art, Menge und Kosten der verwendeten Folien; Kosten der Standardfolien.</p> <p>b. Förderungsfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Produkts und Kosten des alternativen Produkts) sowie Einkommensverluste. Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) <u>Abfallvermeidung bei der Kennzeichnung</u></p> <p>a. Zu dokumentieren: Art und Kosten der Kennzeichnungsgeräte; Materialeinsparung der Alternative gegenüber der Ausgangssituation.</p> <p>b. Förderungsfähige Kosten: Anschaffungskosten alternativer Kennzeichnungsgeräte</p> <p>c. Besonderheiten: Gefördert werden nur Geräte für alternative Kennzeichnungstechniken bei deren Anwendung die Vermarktungsnormen eingehalten werden.</p> <p>(3) <u>Abfallverwertung von organischen Abfällen</u></p> <p>a. zu dokumentieren: Art und Kosten der verwendeten Geräte und Ausrüstungen, Einsparung/Vorteil der Alternative gegenüber der Ausgangssituation (Einackerung)</p> <p>b. Förderungsfähige Kosten: Investitionskosten</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

18. Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

Die Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse soll durch das Angebot diverser Fördergegenstände erreicht werden. Weiters können durch alternative Logistikkonzepte, wie beispielsweise die Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik, die Verringerung des CO₂ Ausstoßes forciert werden; dies wiederum trägt zur Erreichung des Ziels d (Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie) gemäß Art. 6 bei.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>Investitionen in nachhaltige Logistiksysteme sowie zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau von klimaschonenden Kühllagern, und Lagerräumen • Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik (z. B. CA- und ULO-Technik, N₂-Separator der Umgebungsluft zur Herstellung optimaler Lagerbedingungen im CA-Lager), auch in Bezug auf die Klimaschonung; • Zusätzliche Ausrüstung von Transportfahrzeugen für den gekühlten Transport • Anschaffung produktspezifischer, qualitätserhaltender Aufbereitungsanlagen (z.B. Einsatz von Eiswasserkühlung bei Spargel, Eismaschinen zur Verpackung von Brokkoli in Eis etc.) • Sanierungs- und Renovierungsarbeiten bestehender Lagerräume und Lager, sowie von Sortier-, Verarbeitungs- und Verpackungstechnik, mit besonderem Fokus auf die Klimaschonung. • Erstellung nachhaltiger Logistikkonzepte zur Verringerung des CO₂ Ausstoßes
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten; Sachkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

19. Verringerung von Emissionen

<p>Durch den Einsatz moderner Technik und Technologien kann die Umwelt- und Klimabelastung durch schädliche Emissionen auf Fauna, Flora und Mensch gesenkt werden. Speziell durch den Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung wird das Ziel d (Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie) gemäß Artikel 6 verfolgt.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung</p> <p>Mit Hilfe von modernen Filtersystemen können Partikel wie Stäube oder Rauchgase aus der Luft gefiltert werden. Durch den Einsatz moderner Technik und Technologien kann die Luftqualität für die Umwelt und die Mitarbeiter verbessert werden. Gleichzeitig wird die Umweltbelastung durch Emissionen auf Fauna, Flora und Mensch gesenkt.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p><u>Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Reduzierung der Staubemission gegenüber der bisherigen Situation durch Nachweis gemäß Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/892. Förderungsfähige Kosten: Kosten für die Anschaffung und Installation von Filteranlagen zur Luftreinhaltung
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

20. Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich

<p>Gefördert wird die Beratung und technische Unterstützung, unter anderem in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungstechniken sowie die nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzprodukten. Somit trägt die vorliegende Intervention zur Verfolgung des Ziels e (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 bei. Zusätzlich wird das Querschnittsziel (Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung) gemäß Artikel 5 verfolgt.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>EO-spezifische Beratung und technische Hilfe hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungstechniken, b. nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzprodukten c. Kosten für Bewertungsstudien, Klassifizierung und Zertifizierung im Zusammenhang mit Life-Change Assessment (Environmental footprint, CO₂-Fußabdruck, ökologischer Fußabdruck, Wasserfußabdruck),
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Kosten für Bewertungsstudien und Klassifizierung: Sachkosten für die Erstellung der Studien, Zertifizierungskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

21. Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren

<p>Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren in Hinblick auf eine moderne Marktausrichtung kann die Position der Erzeugerorganisationen in der Lebensmittelversorgungskette weiter verbessern. Die angebotene Intervention verfolgt das Ziel c (Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette) gemäß Artikel 6. Zusätzlich wird auch das Querschnittsziel (Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung) gemäß Artikel 5 verfolgt.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>Förderungsfähige Aktionen: EO-spezifische Beratung, Ausbildung, Weiterbildung hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Entsprechung von marktbasierter Nachfrage, • innovativer Produktportfolios, • der Evaluierung und Optimierung von Unternehmensstrategien sowie • der Ablauf- und/oder Organisationsoptimierung. • Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiter- und Erzeugerkompetenz - in Bezug auf: <ol style="list-style-type: none"> i. Produktionsplanung ii. Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität, einschließlich der Minimierung von Pestizidrückstände iii. Erhöhung des kaufmännischen Ausbildungsniveaus iv. Qualitätsmanagement v. Genderrelevante Aspekte in der Landwirtschaft • Weiterbildung und Beratung zum Aufbau von Kooperationen zu verschiedenen Themen (wie z.B. gemeinsames Marketing, gemeinsame Forschung & Entwicklung, gemeinsames Qualitätsmanagement etc.)
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung unter Anhang 2 förderungsfähig.</p> <p>Ad. Genderrelevante Aspekte in der Landwirtschaft Gefördert werden können z.B. Beratungen, Weiterbildung, Ausbildung der Mitarbeiter und/oder Erzeuger zu diesen Themen, Sachkosten;</p>

	<p>Mögliche Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzen von Vielfalt in Sicht- und Herangehensweisen beim Recruiting, bei Führung und Management, Konfliktmanagement, Mitarbeitermotivation, • Nutzung von partizipative und gendersensiblen Entwicklungsmethoden, um den Einfluss von Nutzerinnen und Nutzer mit eher geringem Handlungsspielraum auf technische und organisatorische Veränderungsprozesse zu erhöhen, • Gender-Marketing: Produktpräferenzen von Konsumentinnen und Konsumenten, • Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen, • Erstellung eines Gender Balance Plans und Initiativen und Programme im Unternehmen starten, die zur Sensibilisierung dienen – • Mentoring Programme, • Training und Coaching, • Töchter bzw. Söhne-Tage usw., • Teamtrainings für Gender Balance, Führungskräfte-Coaching für Gender Balance.)
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

22. Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung

<p>Wiederbepflanzungen von Obstplantagen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich sind.</p> <p>Diese Intervention verfolgt das Ziel a (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Wiederbepflanzungen von Obstplantagen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde erforderlich sind.
<i>Mögliche Förderungswerberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Wiederbepflanzungen kommen nur für Obstkulturen in Betracht, für die Rodungsanordnungen infolge von Befall mit Quarantäneschadorganismen getroffen wurden. Bei der Wiederbepflanzung und weiteren Pflege sind die einschlägigen pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die gute fachliche Praxis im Obstbau einzuhalten. Dokumentiert werden kann die Maßnahme u. a. durch die amtliche Rodungsanordnung.</p> <p>Nachweis der Krisensituation: Dokumentation der Notwendigkeit der eingeleiteten Maßnahmen.</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

23. Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung

Aktionen/Maßnahmen zur kostenlosen Verteilung an gemeinnützige Einrichtungen. Diese Intervention verfolgt das Ziel a (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6.	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Aktionen zur kostenlosen Verteilung
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Der Bestimmungszweck der Maßnahme „Marktrücknahme“ besteht ausschließlich in der kostenlosen Verteilung. Hierbei sind als „gemeinnützige Einrichtungen“ jene Einrichtungen anzusehen, die die Voraussetzungen gemäß den §§ 34 bis 47 des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO) erfüllen. Die AMA hat eine Liste von Einrichtungen, die gemäß Art. 34 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Betracht kommen, zu erstellen. Die Empfänger der Produkte sind hinsichtlich der Marktrücknahme-Maßnahme von der Buchführungspflicht befreit.</p> <p>Nachweis der Krisensituation: Dokumentation der Notwendigkeit der eingeleiteten Maßnahmen.</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

24. Ernteversicherung

<p>Ernteversicherung zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder. Diese Intervention verfolgt das Ziel a (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<u>Ernteversicherung zur Deckung von Ertragsausfällen</u> , Marktverlusten und ähnlichen Risiken der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbs Gesichtspunkten ausgewählt werden.</p> <p>Förderbar sind ausschließlich Versicherungen, die die Erzeugerorganisation für sich und ihre Mitglieder abschließt und bei denen es daher nicht zu einer nationalen Förderung gemäß dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz kommt. Die Förderung ist auch bei Versicherungspolizzen, die Ernteverluste durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (Artikel 51 Absatz 2 lit. a) Delegierte Verordnung (EU 2017/891) versichern, mit 50 % beschränkt. Versicherungspolizzen, die der einzelne Erzeuger direkt mit einem Versicherungsunternehmen abschließt, sind nicht förderbar.</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

25. Durchführung und Verwaltung von Pflanzenschutzprotokollen von Drittländern im Gebiet der Union

Durchführung und Verwaltung von Pflanzenschutzprotokollen von Drittländern im Gebiet der Union, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu erleichtern. Diese Intervention verfolgt das Ziel a (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6.	
<i>Förderungsgegenstände</i>	(1) Durchführung und Verwaltung von Pflanzenschutzprotokollen von Drittländern im Gebiet der Union, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu erleichtern (gefördert werden z.B. die Anschaffung von spezieller Software sowie Personalaufwände für die Verwaltung und Bearbeitung von Pflanzenschutzprotokollen) (2) Planung und Durchführung von Marktzutrittsinitiativen, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu erreichen.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation <u>Ad. Planung und Durchführung von Marktzutrittsinitiativen:</u> gefördert werden z.B. Informationsveranstaltungen hinsichtlich Anforderungen im Drittland, Auditkosten (Flug, Unterbringung, ...), Koordinationskosten, Probelieferungen zur Erreichung des Marktzutritts).
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

26. Beratungsdienste und technische Hilfe zur Krisenprävention bzw. zum Krisenmanagement

Beratung, technische Unterstützung, Schulung und Austausch bewährter Verfahren, unter anderem in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungstechniken, Frostschadensprävention, den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden sowie den Einsatz von organisierten Handelsplattformen und Warenbörsen am Spot- und Terminmarkt. Diese Intervention verfolgt das Ziel a (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6.	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) EO-spezifische Beratung hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> a. nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungstechniken, b. nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzprodukten c. Anpassung und Eindämmung des Klimawandels; (2) Beratungen, Aus- und Weiterbildungsaktionen (z.B. bezüglich Krisenmanagement, Krisensimulationen) (3) Technische Investitionen zur Prävention von Frostschäden (Frostschutzberechnungsanlagen, Maschinen zur Frostabwehr)
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Anerkennung als Erzeugerorganisation
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

27. Krisenkommunikation

<p>Kommunikationsmaßnahmen in Krisensituationen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher. Diese Intervention verfolgt das Ziel a (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<u>Kommunikationsmaßnahmen in Krisensituationen</u> zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher (z.B. Werbeaktionen oder Informationsveranstaltungen)
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Anerkennung als Erzeugerorganisation</p> <p>Jegliche Werbemittel sind vorab der AMA vorzulegen und von der AMA freizugeben.</p> <p>Nachweis der Krisensituation: Dokumentation der Notwendigkeit der eingeleiteten Maßnahmen.</p>
<i>Förderungssätze</i>	50 % der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

B. Imkerei

28. Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienste, Varroabekämpfung und Austausch bewährten Verfahren

<p>Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen über theoretische und praktische Inhalte in allen Imkerfachbereichen an. Schulungen und Kurse im Hinblick auf die Bienengesundheit werden auf Basis der Inhalte des „Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016“ angeboten. Durch den anhaltenden Trend zur biologischen Bienenhaltung wird diese zukünftig noch stärker berücksichtigt.</p> <p>Unterstützung einzelbetrieblicher Beratungen durch speziell qualifizierte Berater oder Beraterinnen für Bienengesundheit.</p> <p>Jene Imkerinnen und Imker, die aus verschiedenen Gründen mit der praktischen Varroabekämpfung nicht zurechtkommen werden bei der Durchführung der Bekämpfung durch besonders geschultes Personal vor Ort in ihrer speziellen Situation und Problemstellung unterstützt.</p> <p>Zum Austausch bewährter Verfahren in der Bienenhaltung wird werden diesbezüglich eingerichtete Arbeitsgruppen unterstützt.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	(1) Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (2) Betriebsberatung und -erhebung (3) Unterstützung bei der Varroabekämpfung (4) Austausch bewährter Verfahren
<i>Mögliche Förderungswerberinnen und -werber</i>	Bundesweiter Verein
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sach- und Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Unterschiedlich nach Förderungsgegenstand: <ul style="list-style-type: none"> • Mindestteilnehmerzahl 10 Personen bei (1). Der Förderungswerber gemäß (2) muss das „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“ nachweislich durchführen • Mindestqualifikationserfordernisse für Berater (2) gemäß dem „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“
<i>Förderungssätze</i>	Gemäß EU-Vorgaben Zuschüsse bis zu 100 % der angefallenen Kosten möglich; derzeit gelangen in AT Pauschalbeträge zur Anwendung

29. Einstieg in die Bienenhaltung sowie Umstieg in die biologische Bienenhaltung

<p>Immer mehr Menschen interessieren sich in Österreich für die Bienenhaltung. Es gibt einen deutlichen gesellschaftlichen Trend zur Imkerei, der durch ein Neueinsteigerpaket (umfasst neben dem Besuch eines Grundkurses mehrere Magazinbeuten, Kunstschwärme und Reinzuchtköniginnen sowie entsprechendes Studienmaterial) noch mehr unterstützt werden soll.</p> <p>Für den Einstieg in die biologische Bienenhaltung oder den Umstieg von der konventionellen in die biologische Bienenhaltung ist der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs bzw. der Austausch auf rückstandsfreies Wachs notwendig, der unterstützt werden soll.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker</p> <p>(2) Wachsankauf für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	<p>(1) Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger (natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen)</p> <p>(2) Einsteigerinnen/Umsteigerinnen und Einsteiger/Umsteiger in die biologische Bienenhaltung</p>
<i>Art der Unterstützung</i>	<p>(1) Zuschuss zum Ankauf eines Neueinsteigerpaketes (5 neue Magazinbeuten, 5 Kunstschwärme, 5 Reinzuchtköniginnen, Studienmaterial bzw. Fachliteratur)</p> <p>(2) Zuschuss zum Ankauf von rückstandsfreiem Wachs</p>
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS) und Durchführung der erforderlichen Meldungen • Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“ • Teilnahme an einem Grundkurs für Neueinsteiger bei (1) • Abschluss eines Vertrages mit einer Biokontrollstelle bei (2)
<i>Förderungssätze</i>	Gemäß EU-Vorgaben Zuschüsse bis zu 100 % der angefallenen Kosten möglich; derzeit in AT Pauschalbeträge für bei konventionelle und biologische Bienenhaltung

30. Vernetzungsstelle Biene Österreich

Um den noch größer werdenden Bedarf an gebündelter Informations- und Wissensvermittlung im Fachbereich Bienen und Imkerei zu entsprechen, wird eine „Vernetzungsstelle Biene Österreich“ als Plattform und Ansprechstelle für die Imkerinnen und Imker wie auch der Imkerverbände eingerichtet, die sowohl operativ als auch koordinierend tätig ist und insbesondere auch Veranstaltungen durchführt sowie Informations- und Schulungsmaterial zur Verfügung stellt. Auch für die biologische Bienenhaltung wurde damit eine eigene Anlaufstelle geschaffen.

Zu den Tätigkeiten dieser Plattform gehören Beratung und Information der Imkerinnen und Imker sowie der Öffentlichkeit in allen die Imkerei und Bienengesundheit betreffenden Fachfragen (inklusive der biologischen Bienenhaltung), Wissensvermittlung zwischen den Vertretern der Produktion, der Bienengesundheit, der Wissenschaft, der Behörden und der Öffentlichkeit.

<i>Förderungsgegenstände</i>	Vernetzungsstelle Biene Österreich
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bundesweiter Verein
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Allgemeine Voraussetzungen
<i>Förderungssätze</i>	Gemäß EU-Vorgaben Zuschüsse bis zu 100 % der angefallenen Kosten möglich; derzeit in AT Zuschüsse von 90 % der angefallenen Kosten

31. Investitionen im Imkereisektor

Unterstützung von Investitionen in die technische Ausstattung (inklusive der technischen Ausstattung für die Wanderimkerei) sowie in imkerliche Kleingeräte als notwendige Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion von Imkereiprodukten.	
<i>Förderungsgegenstände</i>	(1) Investitionen in die technische Ausstattung (2) Investitionen in die Rationalisierung der Wanderimkerei Investitionen in imkerliche Kleingeräte
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Imkerinnen und Imker sowie in der Imkereiwirtschaft tätige Organi- sation
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS) und Durchführung der erforderlichen Meldungen • Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“ • nur die in einer speziellen Liste aufgeführten Maschinen und Geräte sind förderungsfähig • bauliche Anlagen sind nicht förderungsfähig <p>Bei (1) und (2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung von mindestens 50 Bienenstöcken • imkerlich begründeter Einheitswertbescheid oder Eintragung im Firmenbuch oder im Vereinsregister • ausreichende berufliche Qualifikation • Betriebsverbesserungsplan
<i>Förderungssätze</i>	Gemäß EU-Vorgaben Zuschüsse bis zu 100 % der angefallenen Kosten möglich; derzeit in AT Zuschüsse von 35 % bis 55 % der angefallenen Kosten

32. Wiederauffüllung des Bienenbestandes

<p>Durch nachhaltige Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Selektion sollen alle wirtschaftlich relevanten Leistungsmerkmale verbessert und so die Wirtschaftlichkeit der Bienenhaltung gesteigert werden. Die Leistungszucht erfolgt auf Basis eines bundesweit einheitlichen Programms für alle Zuchtverbände. Kernpunkte sind die zentrale Organisation der Leistungsprüfung sowie die zentrale Datenauswertung und Zuchtwertschätzung. Für diesen Zweck wird eine zentrale Zuchtdatenbank betrieben, die eine einfache und effektive Abwicklung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für alle teilnehmenden Zuchtbetriebe ermöglicht.</p> <p>Für eine nachhaltige Wiederauffüllung des Bienenbestandes werden die Belegstellen hinsichtlich des Ankaufes oder der Bereitstellung von leistungsgeprüfte und zuchtwertgeschätzte Vatervölker (Geschwistergruppen) für die Imkerinnen und Imker unterstützt.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	(1) Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung (2) Bereitstellung leistungsgeprüfter und zuchtwertgeschätzter Vatervölker für Belegstellen
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Imkereidachverband Biene Österreich
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sach- und Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Es wird nur <u>ein</u> bundeseinheitliches Leistungsprüfungs- und Zuchtwertschätzungsprogramm gefördert
<i>Förderungssätze</i>	Gemäß EU-Vorgaben Zuschüsse bis zu 100 % der angefallenen Kosten möglich; derzeit in AT max. 100 % Zuschuss

33. Unterstützung von Analyzelabors

Unterstützung von Laboruntersuchungen für Qualitätsuntersuchungen von Honig, für Sortenbestimmungen des Honigs, für Rückstandsuntersuchungen an Honig und anderen Bienenprodukten sowie an Wachs, für die Feststellung des Gesundheitsstatus von Bienenvölkern und für den Propolisgehalt bezuschusst.	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Unterstützung von Laboruntersuchungen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bundesweiter Verein
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Labors müssen an einem jährlichen Ringversuch teilnehmen
<i>Förderungssätze</i>	Gemäß EU-Vorgaben Zuschüsse bis zu 100 % der angefallenen Kosten möglich; derzeit in AT Pauschalbeträge

34. Angewandte Forschung und Innovation

Die angewandte Forschung liefert für die Praxis wertvolle und umsetzbare Resultate und Erkenntnisse. Diese soll insbesondere die Bereiche Betriebsmanagement, Produktentwicklung, Produktqualität, Bienengesundheit oder auch Verbesserung der Nahrungsquellen der Bienen umfassen. Forschungsprojekte wie das mehrjährige, angewandte Forschungsprojekt „Zukunft Biene Teil 2 – Grundlagenforschungsprojekt zur Förderung des Bienenschutzes und der Bienengesundheit“ sind essentiell für die österreichische Imkereibranche. Eine weitere Unterstützung derartiger Projekte ist daher unabdingbar.

Darüber hinaus werden auch Innovationen im Bereich der Bienenhaltung gefördert.

<i>Förderungsgegenstände</i>	(1) Angewandte Forschung (2) Innovationen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bundesweiter Verein bei (1) Imkerinnen und Imker bzw. bzw. deren Organisationen bei (2)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Personal- und Sachkosten, Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<i>noch in Diskussion</i>
<i>Förderungssätze</i>	Gemäß EU-Vorgaben Zuschüsse bis zu 100 % der angefallenen Kosten möglich; derzeit in AT 100 % der angefallenen Kosten

35. Marktbeobachtung, Vermarktung, Absatzförderung, Qualitätsverbesserung und Sensibilisierung

<p>Mengenströme, Preise, der Anteil von Bio-Honig oder der Marktanteil im Einzelhandel sind wesentliche Daten, die für die detaillierte Kenntnis des Marktes erhoben werden müssen. Die Kosten dieser Markterhebungen werden über das Imkereiprogramm bezuschusst.</p> <p>Darüber wird der Absatz von Imkereiprodukten, Projekte im Rahmen der Vermarktung und Qualität sowie zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung bezuschusst.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Marktbeobachtung (2) Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung (3) Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesweiter Verein • Imkerinnen und Imker sowie in der Imkereiwirtschaft tätige Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkerverband, etc.)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Personal- und Sachkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<i>noch in Diskussion</i>
<i>Förderungssätze</i>	Gemäß EU-Vorgaben Zuschüsse bis zu 100 % der angefallenen Kosten möglich

C. Wein

36. Umstellungsförderung

<p>Diese Intervention umfasst die Förderung aller notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuanlage eines Weingartens unter bestimmten Bedingungen. Dies sind insbesondere die Bodenvorbereitung, die Düngung, das Auspflanzen der Reben, der Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Wildverbiss, die Rebenerziehung und die Errichtung einer geeigneten Unterstüztung. Weiters wird die Errichtung von Tröpfchenbewässerungsanlagen, Steinmauerterrassen und Böschungsterrassen gefördert. Durch diese Intervention ist es daher möglich, stärker nachgefragte Sorten auszupflanzen und generell die Ausrichtung der Weinproduktion auf den Markt und die gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Weiters wird durch die Förderung pilzresistenter Sorten der Eintrag an Pflanzenschutzmitteln reduziert.</p>	
<p><i>Förderungsgegenstände</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auspflanzung von Weingärten (Bodenvorbereitung, die Düngung, das Auspflanzen der Reben, der Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Wildverbiss, die Rebenerziehung und die Errichtung einer geeigneten Unterstüztung) • Errichtung von spezifischen Tröpfchenbewässerungsanlagen in Weingärten (<i>Alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuerrichtung einer dauerhaft stationären Tröpfchenbewässerung in bestehenden Weingärten (oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens), die entweder einerseits direkt aus Oberflächengewässer oder aus Grundwasser gespeist wird oder andererseits aus einer mobilen Wasserversorgung gespeist wird. Dabei ist ausschließlich neues, ungebrauchtes Material zu verwenden.</i>) • Errichtung oder Renovierung von Steinmauerterrassen (Alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Errichtung von Terrassenmauern (Trockensteinmauern und Mörtelsteinmauern) einschließlich des erforderlichen Sockels oder zur Rekultivierung von bestehenden, stark beschädigten Terrassenmauern.) • Errichtung oder Renovierung von Böschungsterrassen (Alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Errichtung von Böschungsterrassen oder zur Rekultivierung von bestehenden, stark beschädigten Terrassenmauern.)
<p><i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i></p>	<p>Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Natürliche und / oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften</p>
<p><i>Art der Unterstüztung</i></p>	<p>Pauschalbeträge - Zahlung pro Hektar, Laufmeter oder m²</p>
<p><i>Förderungsfähige Kosten</i></p>	<p>Investitionskosten, Sachkosten</p>
<p><i>Förderungsvoraussetzungen</i></p>	<p>Betriebe, für die eine Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaues gemäß Titel V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008</p>

	bzw. Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt IVa Unterabschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Anspruch genommen wurde, sind von der Maßnahme „Umstrukturierung und Umstellung“ ausgeschlossen.
<i>Förderungsbeträge</i>	<p>Weingartenumstellung in der Ebene (0-18% Steigung): 4.830,-/ha</p> <p>Weingartenumstellung in der Hanglage (18-25% Steigung): 7.650,-/ha</p> <p>Weingartenumstellung in der Steillage (größer 25% Steigung): 12.640,-/ha</p> <p>Böschungsterrassen: 8,40 pro Laufmeter</p> <p>Mauerterrassen: 91,-/m²</p> <p>Bewässerung in der Ebene: 3.411,-/ha</p> <p>Bewässerung in der Hanglage: 3.667,-/ha</p> <p>Bewässerung in der Steillage: 3.923,-/ha</p>

37. Investitionsförderung Wein

<p>Diese Intervention umfasst die Förderung zahlreicher Maßnahmen im Bereich der Kellertechnik (z. B. Gärtanks, Filter, Pressen, Lagertanks, Abfüllanlagen, Rebler), ausgenommen jedoch bauliche Maßnahmen. Durch die Modernisierung der Produktionskette in der Kellertechnik ist eine Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowohl in Bezug auf die Erzeugung als auch die Vermarktung ihrer Erzeugnisse möglich. Moderne Verfahren und Technologien in der Kellertechnik wirken sich positiv auf die Faktoren Energieeinsparung, globale Energieeffizienz und Nachhaltigkeit aus.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behälter zur Gärung von Rotweinformaische 2. Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung 3. Klärungseinrichtungen: Kieselgurfilter, Crossflowfilter, Mostflotation, Schichtenfilter, Kerzenfilter, Membranfilter, Zentrifuge und Modulfilter 4. Einrichtungen zur Trubaufbereitung (Vakuumdrehfiltern oder Trubfiltern) 5. Flaschenabfülleinrichtungen (gefördert wird die Neuanschaffung von Flaschenabfülllinien, Gesamtanlagen oder einzelnen Komponenten) 6. Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen 7. Weinpressen 8. Lagertanks 9. Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehalts
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	<p>Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche und / oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften
<i>Art der Unterstützung</i>	Beihilfe zum Kaufpreis (zwischen 25% und 40% der förderungsfähigen Kosten, je nach Fördergegenstand, s.u.)
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten, Sachkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Jeder Förderwerber hat die geeigneten Investitionen selbst zu wählen und solcherart für eine optimale Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes zu sorgen.
<i>Förderungsbeträge</i>	<p>Bei den Investitionen „Flaschenabfülleinrichtungen“ und „Lagertanks“ beträgt die Beihilfenhöhe 25 % der förderungsfähigen Investitionssumme, bei der Investition „Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung“ 40 % und bei allen anderen Investitionen 30 % der förderungsfähigen Investitionssumme. Es sind für jede Investition maximal förderungsfähigen Investitionssummen pro Förderwerber festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gärtank: 225.000,- • Gärungssteuerung und Maischetemperierung: 75.000,- • Klärungseinrichtungen: 75.000,-

- Trubaufbereitung: 45.000,-
- Flaschenabfüllung: 225.000,-
- Abbeer- und Sortiereinrichtungen: 100.000,-
- Weinpressen: 100.000,-
- Lagertanks: 150.000,-
- Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes: 75.000,-

Die Untergrenze für die anrechenbaren Netto-Kosten der einzelnen Investitionen beträgt 2 000 Euro.

38. Absatzfördermaßnahmen Wein auf Drittlandsmärkten

Gefördert werden Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von österreichischem Wein auf Drittlandsmärkten wie Maßnahmen in den Medien von Drittländern, Public Relation, Promotion und Verkaufsförderung in Drittländern oder die Teilnahme an Messen und Präsentationen auf Drittlandsmärkten. Vorrangig werden Informationskampagnen in den Medien von Drittländern unterstützt, aber auch Aktivitäten der Imagepromotion wie z. B. die Veranstaltung von Österreich-Wochen, Weinevents, Trade Tastings, Consumer-Dinners und Tastings durch Importeure. Weiters wird die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Preetexten, etc unterstützt und die Teilnahme an verkaufsfördernden Veranstaltungen in Drittländern wie z. B. Messen, Road Shows oder Wine-Dinners.

Durch die gesteigerte Exportkapazität der Betriebe ist eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit möglich.

Förderungsgegenstände

1. Medien:

Gefördert werden Informationskampagnen in den Medien von Drittländern wie zB Inserate in Printmedien, Ankündigungen von Veranstaltungen, Medienpromotionen, Social Media, Podcasts, TV-Spots und Rundfunkspots.

2. Public Relation, Promotion und Verkaufsförderung:

Gefördert werden Aktivitäten der Imagepromotion wie z. B. die Veranstaltung von Österreich-Wochen, Weinevents, Trade Tastings, Consumer-Dinners und Tastings durch Importeure. Weiters Informationsreisen nach Österreich für Presse und Fachpublikum aus Drittlandsmärkten (Importeure, Sommeliers, Wine-Educators, Distributeure/Vertrieb, Vinothekare, Weinfachberater etc.). Dazu auch Maßnahmen und Verkostungen am Point of Sale und klassischen PR-Arbeit wie z. B. Presseaussendungen.

3. Informationsmaterial:

Gefördert werden die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Preetexten, didaktischem Material, DVDs, Filmen, Plakaten und geographischen Karten (einschließlich Übersetzungskosten).

4. Messen und Präsentationen auf Drittlandsmärkten:

Gefördert wird die Teilnahme an verkaufsfördernden Veranstaltungen in Drittländern wie z. B. Messen, Road Shows, Wine-Dinners, Seminaren, Annual Tastings und Verkostungen für Presse, Fachpublikum und Konsumenten.

5. Marktforschung:

Gefördert werden die Kosten für die Erstellung von Studien zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten oder zur Bewertung der Ergebnisse von Absatzförderungsmaßnahmen.

<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Vereine, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts; juristische Personen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren, förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten, Sachkosten, Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Die Anträge werden durch Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich geprüft. Ist auch nur einer der Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Österreich oder der Österreichischen Weinakademie der Meinung, dass ein Kriterium nicht erfüllt wird, so kann der Antrag nicht genehmigt werden.
<i>Förderungssätze</i>	50 % der förderungsfähigen Kosten.

39. Informationsmaßnahmen Wein in den Mitgliedstaaten

Verbraucherinformation über das System der geschützten Ursprungsbezeichnungen des Weinbereichs in Form von Informationskampagnen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Schulungen und dergleichen. Vorrangig werden Informationskampagnen in den Medien unterstützt, aber auch Informationsmaßnahmen im Bereich von Informationsreisen nach Österreich für Presse und Fachpublikum. Weiters wird die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Presstexten, etc. unterstützt und die Teilnahme an Messen, Veranstaltungen und Schulungen. Die Betonung der Herkunft des Weines und die damit verbundene höhere Aufmerksamkeit des Konsumenten bedeutet für die Betriebe eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

<p><i>Förderungsgegenstände</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Medien:</u> Gefördert werden Informationskampagnen in den Medien wie zB Inserate in Printmedien, Ankündigungen von Veranstaltungen, Medienpromotionen, Social Media, Podcasts, TV-Spots und Rundfunkspots. 2. <u>Informationsveranstaltungen in den Ursprungsgebieten:</u> Gefördert werden Informationsmaßnahmen im Bereich von Informationsreisen nach Österreich für Presse und Fachpublikum und im Bereich der direkten Konsumenteninformation 3. <u>Informationsmaterial:</u> Gefördert werden die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Presstexten, didaktischem Material, DVDs, Filmen, Plakaten und geographischen Karten (einschließlich Übersetzungskosten). 4. <u>Messen, Ausstellungen und Schulungen:</u> Gefördert wird die Teilnahme und/oder Veranstaltung an/von Messen, Ausstellungen und Schulungen, um über den verantwortungsvollen Weinkonsum einschließlich der Kombination von Herkunftsw Wein mit regionalen Speisen, über die mit Alkohol verbundenen Gefahren oder über die Regeln der Europäischen Union zu geschützten Ursprungsbezeichnungen zu informieren. 5. <u>Marktforschung:</u> Gefördert werden die Kosten für die Erstellung von Studien über besondere Qualität, Ansehen und Eigenschaften, welche österr. und europäische Weine aufgrund des geographischen Ursprungs aufweisen.
<p><i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i></p>	<p>Branchenorganisationen auf nationaler und regionaler Ebene; ÖWM</p>
<p><i>Art der Unterstützung</i></p>	<p>Zuschuss zu den anrechenbaren, förderungsfähigen Kosten</p>
<p><i>Förderungsfähige Kosten</i></p>	<p>Investitionskosten, Sachkosten, Personalkosten</p>

<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Die Anträge werden durch Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich geprüft. Ist auch nur einer der Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Österreich oder der Österreichischen Weinakademie der Meinung, dass ein Kriterium nicht erfüllt wird, so kann der Antrag nicht genehmigt werden.
<i>Förderungssätze</i>	50 % der förderungsfähigen Kosten.